

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Begutachtung im Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
Ggf. Standort	Am Hofbräuhaus 1a, 96450 Coburg

Studiengang	Ressourceneffizientes Planen und Bauen – Bauingenieurwesen		
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering (M.Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/> Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/> Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/> Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/> Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/> Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/> weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	24.11.2015		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbe- schränkt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfän- gerinnen und Studienanfänger	8	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventin- nen und Absolventen	6	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.10.2015 bis 28.02.2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständiger Referent	Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	11.02.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Ressourceneffizientes Planen und Bauen	3
Kurzprofil des Studienganges	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	29
III Begutachtungsverfahren	31
1 Allgemeine Hinweise	31
2 Rechtliche Grundlagen.....	31
3 Gremium.....	31
IV Datenblatt	32
1 Daten zu den Studiengängen.....	32
1.1 Ressourceneffizientes Planen und Bauen	32
2 Daten zur Akkreditierung.....	34
2.1 Ressourceneffizientes Planen und Bauen.....	34
V Glossar	35
Anhang	36

Ergebnisse auf einen Blick

Ressourceneffizientes Planen und Bauen

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studienganges

Der Masterstudiengang „Ressourceneffizientes Planen und Bauen – Bauingenieurwesen (M.Eng.)“ ist an der Fakultät „Design“ verortet. Außerdem können an der Fakultät Design die Studiengänge „Architektur“, „Bauingenieurwesen“, „Innenarchitektur“ und „Integriertes Produktdesign“ mit Studienabschlüssen jeweils auf Bachelor- und Masterniveau studiert werden.

Das Ziel des Studiums besteht darin, vertiefte anwendungs- bzw. forschungsbezogene Kenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage zu vermitteln, die zu eigenverantwortlichem Handeln bei komplexen Entwurfs-, Planungs- und Bauprojekten befähigen. Zudem sollen Grundlagen, insbesondere im wissenschaftlichen Bereich, für eine Promotion gelegt werden.

Dies steht im Einklang mit dem Leitbild der Hochschule Coburg (im Folgenden HSC genannt), welches Wissen und Innovation, Vorbilder, Mut und Verantwortung, Wertschätzung und Unterstützung, Offenheit, Gesundheit und Familienfreundlichkeit, Gerechtigkeit und Vielfalt, Qualität, Kultur und ganzheitliche Bildung zum Ziel hat.

Im Fokus des Masterstudienganges stehen interdisziplinäre Querschnittsveranstaltungen sowie die Vertiefung der Fachkompetenzen beim Konstruktiven Ingenieurbau und infrastrukturellen Planen und Bauen unter besonderer Berücksichtigung der Ressourcenschonung hinsichtlich der verwendeten Baustoffe, der Energie und der Flächen in einem lebenslangen Zyklus. Die Absolventinnen und Absolventen sollen wesentlich erweiterte Fachkompetenzen in den jeweiligen Schwerpunkten des Masterprogramms aneignen, dazu gehören Schnittstellenkompetenzen zu bauingenieurnahen Fachdisziplinen und Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten im Team durch analytisches Denken, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie eine ausgeprägte und fachlich fundierte Grundhaltung zu dem Erfordernis eines nachhaltigen Planens und Bauens und der gesellschaftlichen Verantwortung der Bauingenieure/Bauingenieurinnen auszeichnen.

Der Masterstudiengang richtet sich an Bauingenieure/Bauingenieurinnen mit Bachelor- bzw. Diplomabschluss sowie Absolventinnen/Absolventen aus eng verwandten Fachgebieten (mit einschlägigen Vorkenntnissen aus dem Bauingenieurwesen), die sich intensiv mit dem effizienten Einsatz von Rohstoffen und Energie beim Planen, Bauen, Betrieb und Rückbau von Gebäuden und Infrastruktur sowie bei deren Sanierung beschäftigen möchten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums

Der Masterstudiengang wird vom Gremium als gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Masterstudiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die Studierenden werden sehr gut vorbereitet eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben, insbesondere die Verzahnung von Praxis und Theorie ist dabei hervorzuheben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Masterstudiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen gut gefördert.

Das Curriculum des Masterstudiengangs ist aus Sicht des Gremiums gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium als sinnvoll gelöst; gerade die praktisch veranlagten Dozentinnen und Dozenten sichern den Austausch zwischen Theorie und Praxis und somit die dauerhafte Verbesserung des Programmes auf wissenschaftlicher Basis. Durch Wahlmodule eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Das Gremium regt an, dass die Modulkombinationen, die in der fachlichen Zusammensetzung logisch gewählt werden können und somit einen fachlich sinnvollen Ablauf abbilden – Beispielcurricula – noch deutlicher hervorgehen sollten. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und dem Fachbereich entsprechend und somit angemessen.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch ausreichend Anlaufstellen von Seiten der Hochschule bei diesbezüglichen Fragen. Außerdem wird regelmäßig auf das Angebot und die Möglichkeit(en) in den Vorlesungen hingewiesen. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studienumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten sind als gut zu bewerten. Es bestehen gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Masterstudiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. Das Gremium empfiehlt, dass die Absprache zwischen den Lehrenden und Studierenden bzgl. dem Angebot und der Nachfrage an freien Räumen noch weiter verbessert werden könnte; dieser Punkt wird hochschulweit adressiert.

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und

verlässlich. Das Gremium empfiehlt, dass hochschulweit ein Konzept erarbeitet und implementiert werden sollte, damit die Bekanntgabe von Prüfungsterminen noch früher erfolgen kann. Studierende berichteten, dass die Termine in diesem Programm teilweise sechs Wochen vor dem Prüfungstermin klar sind, was zwar ausreichend ist und im hochschulweiten Vergleich gut ist, dennoch wäre eine frühere Bekanntgabe wünschenswert. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Fächerkombinationen wird gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine gute Prüfungsichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen. Aus dem Gespräch mit den Studierenden ging hervor, dass gewünscht wird, im Krankheitsfall möglicherweise teilweise individuelle Nachschreibetermine zu vereinbaren, was von Seiten des Gremiums empfohlen wird, wenn der Aufwand und Nutzen im Verhältnis stehen. Dieser Punkt spiele nach Aussagen der Programmverantwortlichen in diesem Programm weniger eine Rolle und ist eher hochschulweit zu adressieren, da dort ggf. entsprechende Modalitäten optimiert werden könnten.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Masterstudiengang gewährleistet. Die Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Masterstudiengang ist gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und statistische Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Masterstudiengangs gut umgesetzt. Die Hochschule sollte weiterhin an den Bestrebungen festhalten Diversität und Heterogenität innerhalb der Lehrendenschaft zu fördern – beispielsweise auch bei den Lehrbeauftragten.

Die Empfehlungen der vorherigen Akkreditierungen wurden alle diskutiert und, wo es sinnvoll erschien, umgesetzt. Beispielsweise wird das Modulhandbuch dauerhaft überprüft und angepasst. Diese Bestrebung wurde auch bei den aktuellen Empfehlungen bestätigt.

Besonders positiv am Studiengang bewertet das Gremium die enge Bindung zwischen Theorie und Praxis, der sich in der gesamten Lehre verdeutlicht.

Zusammenfassend ist der Masterstudiengang als gut zu bewerten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ressourceneffizientes Planen und Bauen - Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg, im Folgenden SPO genannt).

Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 90 ECTS-Punkten und umfasst 3 Semester (gemäß § 4 der SPO i. V. m. Anlage der SPO). Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-) Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben (gemäß § 7 Abs. 1 der SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang hat ein anwendungsbezogenes Profil.

Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang (gemäß Titel der SPO).

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 6 der SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in § 3 der SPO festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor, dessen Umfang 210 ECTS-Punkte umfasst. Zusammen mit dem konsekutiven Masterstudiengang werden somit 300 ECTS-Punkte erworben. Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Engineering (M.Eng.) (gemäß § 7 Abs. 2 der SPO).

Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Engineering (M.Eng.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 13 Module im Konstruktiven Ingenieurbau und 15 Module in der Infrastrukturplanung. Mit Ausnahme des Modules „Masterarbeit“, welches 18 ECTS-Punkte umfasst, dem Modul „Masterseminar“, welches 2 ECTS-Punkte umfasst, und dem Modul „Interdisziplinäre Projektarbeit“, welches 10 ECTS-Punkte umfasst, umfassen alle anderen Module 6 ECTS-Punkte. Das Modul „Masterseminar“ umfasst mit einem Umfang von 2 ECTS-Punkten weniger als 5 ECT-Punkte, was sich nicht auf die Studierbarkeit auswirkt. In der Vertiefungsrichtung Infrastrukturplanung umfassen die Module „Schienengebundene Verkehrssysteme“,

„Aquatische Durchgängigkeit von Gewässern“, „Umweltplanung und Immissionsschutz“ und „Gewässerrevitalisierung“ oder „Probenahme, Einstufung, Bewertung und Begutachtung von Bauabfällen“ oder „Verkehrswesen II“ jeweils mit einem Umfang von 2 ECTS. Dies wirkt sich nicht auf die Studierbarkeit aus. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die relative Abschlussnote wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Masterstudiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen (gemäß Anlage der SPO). Ein ECTS-Punkt ist gemäß § 2 Abs. 3 der Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO), im Folgenden APO genannt, mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Zum Masterabschluss werden – unter Einbezug der zulassungsvorausgesetzten, erworbenen ECTS-Punkte eines vorherigen Programmes (210 ECTS-Punkte) – 300 ECTS-Punkte erreicht (gemäß § 7 Abs. 1 der SPO).

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 18 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 11 der APO festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 11 der APO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Begutachtung wurde, unter Zustimmung aller Beteiligten in einem Präsenzformat durchgeführt, lediglich zwei Person der HSC mussten online zugeschaltet werden – bedingt durch die pandemische Lage.

Da das Programm vor seiner zweiten Reakkreditierung steht und etabliert ist, wurde auf die vergangene Entwicklung des Programmes eingegangen sowie Perspektiven der Weiterentwicklung diskutiert.

Außerdem wurde im Gespräch mit den Studierenden darüber diskutiert, wo es möglichen Verbesserungsbedarf gibt und welche Punkte in der Vergangenheit geändert wurden. Es wurde in diesem Zusammenhang über die Wahlmöglichkeiten, Arbeitsbelastung und studentische Mobilität gesprochen.

Bei der Begehung der Räumlichkeiten, bei der die Hörsäle, Werkstätten und PC-Räume präsentiert wurden, konnte sich das Gremium ein Bild der sächlichen Ressourcenausstattung machen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das Ziel des Studiums besteht darin, wissensvertiefende und wissensverbreiternde anwendungs- bzw. forschungsbezogene Kenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage zu vermitteln, die zu eigenverantwortlichem Handeln bei komplexen Entwurfs-, Planungs- und Bauprojekten befähigen. Zudem sollen Grundlagen für eine Promotion gelegt werden.

Im Fokus stehen interdisziplinäre Querschnittsveranstaltungen und die Vertiefung und Ausweitung der Fachkompetenzen beim konstruktiven, infrastrukturellen und energieeffizienten Planen und Bauen unter besonderer Berücksichtigung der Ressourcenschonung hinsichtlich der verwendeten Baustoffe, der Energie und der Flächen in einem lebenslangen Zyklus. Das Studium soll dazu befähigen, komplexe Entwurfs-, Planungs- und Bauprozesse zu analysieren, zu strukturieren und die interdisziplinäre Bearbeitung anzuleiten. Deshalb gehören zur Ausbildung auch Soft Skills zur Entwicklung persönlicher und sozialer Kompetenzen. Die Vernetzung entwurfs- und bautechnischer, wirtschaftlicher und sozialer Aufgaben wird dabei ebenso berücksichtigt wie die zunehmend internationale Ausrichtung im Bauwesen.

Schließlich sollen sich die Absolventinnen und Absolventen dadurch auszeichnen, dass wesentlich erweiterte Fachkompetenzen in den jeweiligen Schwerpunkten des Masterprogramms angeeignet wurden, Schnittstellenkompetenzen zu bauingenieurnahen Fachdisziplinen vorgewiesen werden können, die Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten im Team durch analytisches Denken vorhanden ist, die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit auf Masterniveau besteht und eine ausgeprägte und fachlich fundierte Grundhaltung zu dem Erfordernis eines nachhaltigen Planens und Bauens und der gesellschaftlichen Verantwortung der Bauingenieurinnen/Bauingenieure erkannt werden kann.

Der Studiengang soll den Studierenden das methodische Rüstzeug vermitteln, sich selbstständig in neue Aufgabenfelder einzuarbeiten, neue Lösungen zu entwickeln und diese unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe auch bei sich häufig ändernden Anforderungen zu beurteilen. Ziel ist es, auch auf Dauer in einer sehr komplexen und dynamischen Berufswelt bestehen zu können. Somit sollen die Absolventinnen und Absolventen über breite Methodenkompetenz und fachübergreifende Qualifikationen verfügen. Sie haben gelernt, über das Fachwissen hinaus Zusammenhänge zu erkennen und bereichsübergreifend und problemlösungsorientiert auf Basiswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig und eigenverantwortlich zu arbeiten.

Die Studierenden werden darin geschult, im Team zu arbeiten und dort Verantwortung zu übernehmen. Sie sollen schließlich am Ende ihres Studiums nicht nur über Team- und Kommunikationskompetenz, sondern auch weitere Soft-Skills verfügen, die sie befähigen, komplexe Fachprobleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln. Von den Studierenden des Masterstudiengangs werden (wie auch von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Professorinnen/Professoren) Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative und Teamgeist erwartet. Sie sollen sich aktiv in das Hochschulleben, insbesondere in ihren Studiengang einbringen, indem sie sich zum Beispiel als Tutoren/Tutorinnen, studentische Hilfskräfte oder Studierendenvertretung engagieren. Ebenso sollen sich die Studierenden an Informationsveranstaltungen zu ihrem Studiengang teilnehmen.

Das Studium qualifiziert zur Übernahme von Führungsaufgaben. Darüber hinaus dient es als Basis einer wissenschaftlichen Weiterqualifikation im Rahmen einer Promotion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Masterstudiengangs, die Vermittlung von vertieften anwendungs- bzw. forschungsbezogenen Kenntnissen auf wissenschaftlicher Grundlage, die die Absolventinnen/Absolventen befähigen sollen komplexe Entwurfs-, Planungs- und Bauprojekte eigenverantwortlich zu bearbeiten bzw. zu entwickeln, ist klar formuliert. Die Profilbildung im Hinblick auf den ressourceneffizienten Umgang mit Rohstoffen, Energie und Flächen in Entwurf, Planung, Bau, Betrieb und im kontrollierten Rückbau ist deutlich erkennbar. Der Masterstudiengang baut mit den angebotenen Vertieferrichtungen auf den Vertiefungsrichtungen des Bachelorstudiengangs auf.

Die übergeordneten Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der SPO und dem Diploma Supplement klar formuliert.

In mehreren Querschnittsmodulen, die für alle Studierenden verbindlich sind, sowie in den Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodulen für die beiden Vertieferrichtungen Konstruktiver Ingenieurbau und Verkehrs-, Wasser- und Umweltplanung werden die für einen Masterschluss erweiterten Fachkenntnisse vermittelt.

Neben dem erforderlichen fachlichen Input vermittelt das Modul „Schlüsselqualifikationen“ die notwendigen Kompetenzen in den Bereichen Arbeitstechniken, Büro- und Projektmanagement und bietet das Modul „Interdisziplinäres Projekt“ die Möglichkeit in interdisziplinären Teams Kommunikations- und Konfliktfähigkeit zu schulen. Die Studierenden erwerben Kompetenzen, um sich selbstständig in neue Themenfelder einzuarbeiten, angemessene Lösungen zu entwickeln und Führungsaufgaben zu übernehmen. Sie werden in wissenschaftlichem Arbeiten unterstützt, um ihnen den Weg zu einer Promotion zu ermöglichen.

Absolventinnen/Absolventen steht ein weites Feld von Tätigkeiten in einer sehr dynamischen, sich wandelnden Baubranche offen. Sie können in Planungsbüros, in der öffentlichen Verwaltung, in Bauunternehmen und in der Immobilienwirtschaft Fach- und/oder Führungsaufgaben übernehmen oder als Selbständige arbeiten. In der Diskussion zeigt sich, dass die Absolventinnen/Absolventen eine starke regionale Bindung aufweisen und überwiegend in Unternehmen, die in der Region ansässig sind, tätig werden. Kontakte werden häufig schon im Rahmen von Masterarbeiten geknüpft.

Die globalen gesellschaftlichen Herausforderungen, wie Klimawandel, demografischer Wandel und Ressourcenknappheit sind zentrale Themen im Masterstudiengang. Innovative Herangehensweisen, neue Entwurfs- und Konstruktionsmethoden und optimierter Einsatz von Ressourcen werden vermittelt.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Studiensemestern angeboten.

Ein wesentlicher Teil des Masterstudiums besteht aus fachlich orientierten Querschnittsmodulen mit einem Umfang von drei bzw. sechs ECTS-Punkten, die für alle Studierenden verpflichtend sind. Außerdem können zwei Vertiefungsrichtungen gewählt werden – zum einen der Konstruktive Ingenieurbau zum andere Verkehrs-, Wasser- und Umweltplanung – die, je nach Schwerpunktwahl, eigene Module haben.

Im ersten Semester sind für beide Vertiefungen die Module „Energetische Bilanzierung und Ökobilanzierung“ (sechs ECTS-Punkte), „Bauprojektentwicklung“ (sechs ECTS-Punkte) und „Arbeitstechnik, Büro- und Projektmanagement“ (sechs ECTS-Punkte) verpflichtend. In der Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau kommen außerdem die Module „Nichtlineare Verfahren und Baudynamik“ (sechs ECTS-Punkte) und „Ressourceneffizientes Bemessen von Tragelementen“ (sechs ECTS-Punkte) zum Tragen. Für den Schwerpunkt Infrastrukturplanung (Verkehrs-, Wasser- und Umweltplanung) sind die Module „Aquastatische Durchlässigkeit von Gewässern“ (drei ECTS-Punkte), „Umweltplanung + Immissionsschutz“ (drei ECTS-Punkte), „Schienengebundene Verkehrssysteme“ (drei ECTS-Punkte) und „Probenahme, Einstufung und Bewertung von Bauabfällen“ oder „Gewässerrevitalisierung“ oder Verkehrswesen II“ (drei ECTS-Punkte) vorgesehen.

Im zweiten Semester sind für beide Varianten die Module „Technikgeschichte“ (drei ECTS-Punkte), „Digitale Berechnungsverfahren im Grund- und Tunnelbau“ (drei ECTS-Punkte) und „Entwurf und Konstruktion von Ingenieurbauten“ (sechs ECTS-Punkte) curricular verankert. Im Schwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau sind außerdem die Module „Leichtbau“ (sechs ECTS-Punkte), „Digitales Entwerfen und Konstruieren“ (sechs ECTS-Punkte) und „Tragwerke mit innovativen Werkstoffen und Technologien“ (sechs ECTS-Punkte) vorgesehen. Im Schwerpunkt Infrastrukturplanung sind die Module „Bauschadstoffe und Altlasten“ (sechs ECTS-Punkte), „Nachhaltige Mobilität und Verkehrsinfrastruktur“ (sechs ECTS-Punkte) und „Modellierung in Wasserbau und Wasserwirtschaft“ (sechs ECTS-Punkte) vorgesehen.

Im abschließenden dritten Semester ist für beide Varianten ein „Ingenieurprojekt“ mit einem Umfang von zehn ECTS-Punkten vorgesehen sowie die „Masterarbeit und -seminar“ mit einem Umfang von 20 ECTS-Punkten. Darin können die Studierenden unter Beweis stellen, dass sie die erforderlichen Qualifikationsziele erworben haben und somit das Abschlussniveau erreichen, das für ein Masterprogramm vorgesehen ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Abschluss eines Bachelorstudiums kann der dreisemestrige Masterstudiengang sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden. Dies erlaubt den Studierenden eine weitestgehend lückenlose Weiterführung ihres Studienweges in Form eines ergänzenden Masterstudiums. Da die Lehrveranstaltungen im jährlichen Rhythmus angeboten werden, stellt sich dadurch jedoch die Herausforderung, dass sowohl in den gemeinsamen Modulen als auch in den Modulen innerhalb der beiden Vertiefungsrichtungen die Lehrinhalte so aufeinander abgestimmt sein müssen, dass aufeinander aufbauende Themen auch in umgekehrter Reihenfolge kombiniert werden können. Dies betrifft insbesondere die Module des ersten und zweiten Fachsemesters. Zurückblickend auf die Erfahrungen des zurückliegenden Akkreditierungszeitraums konnte glaubhaft dargestellt werden, dass ein Studienbeginn zum Sommersemester gegenüber der regulären Variante mit Studienbeginn zum Wintersemester keinen Nachteil mit sich bringt.

Verglichen mit der kurzen Studiendauer von drei Semestern erscheint die Anzahl angebotener Module innerhalb der beiden Vertiefungsrichtungen relativ hoch und thematisch breit aufgestellt. Zugleich besteht ein hoher Anspruch hinsichtlich der fachlichen Tiefe der Lehrinhalte. Das Gremium hat diesbezüglich zwar keine grundsätzlichen Bedenken, regt jedoch an, die Entwicklung des fachlichen Profils des Studiengangs kontinuierlich im Blick zu behalten und das Modulangebot zu evaluieren. Da sich der Zuschnitt des Masterstudiengangs am Aufbau des ebenfalls an der Hochschule angebotenen Bachelorstudiengangs orientiert, sollte dabei besonders auch auf den Studienerfolg von Bachelorabsolventinnen und -absolventen anderer Hochschulen geachtet werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sowohl das Curriculum als auch der Aufbau der Module in der aktuellen Form das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele und den Abschlussgrad Master of Engineering (M.Eng.) gewährleisten. Die gewählten Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sind in sich stimmig, ebenso die praktischen Studienanteile sowie die Vergütung der Module mit ECTS-Punkten. Abschließend sind neben den genannten, freibleibenden Empfehlungen keinerlei Beanstandungen bezüglich des Curriculums auszusprechen. Die Beurteilungskriterien sind insgesamt erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang ist überwiegend auf die Gegebenheiten in der deutschen Bauplanungs- und Bauausführungsbranche ausgerichtet. Zusätzlich werden auch die Besonderheiten von Regel- und

Normenwerke anderer Länder behandelt (z. B. im Zusammenhang der europäischen Normung). Darüber hinaus wird Wert auf die Vermittlung einer normenunabhängigen wissenschaftlichen Problemlösungskompetenz gelegt, um die Studierenden auch für den internationalen Markt zu befähigen. Alle Studierenden können die Angebote des Studiums Generale, z. B. für die Sprachausbildung sowie die Angebote der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) nutzen, um sich auf einen möglichen Aufenthalt im Ausland vorzubereiten und die Sprache zu lernen.

Den Studierenden steht frei, ein Semester im Ausland zu studieren. Von Seiten der HSC wird allen Studierenden empfohlen, die vorhandenen Rahmenbedingungen zu nutzen und einen Auslandsaufenthalt anzustreben. Dieser sorgt nicht nur im fachlichen Austausch für eine Weiterentwicklung, sondern besonders auch in der Persönlichkeitsbildung. Sie werden bei der Organisation vom Auslandsbeauftragten des Studiengangs und dem International Office der HSC unterstützt. Der Auslandsbeauftragte des Studiengangs hält den Kontakt zu den Partnerhochschulen im Ausland. Er koordiniert die Zusammenarbeit im Rahmen bestehender Kooperationen und bahnt neue Kooperationen an und kümmert sich um die Einbindung internationaler Gastdozentinnen/Gastdozenten in das Lehrangebot der Fakultät.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HSC bietet für den Wunsch nach studentischer Mobilität ausreichend Anlaufstellen. Außerdem wird das Thema wiederkehrend in Vorlesungen angesprochen, auch wenn kein explizites Mobilitätsfenster curricular verankert ist, steht es den Studierenden frei studentische Mobilität wahrzunehmen, was von den Lehrenden und der HSC begrüßt und somit gefördert wie auch gefordert wird. Die Zugangsvoraussetzungen sind mobilitätsfördernd ausgestaltet und ermöglichen den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen. Das Sprachangebot an der HSC ist laut Aussage der Studierenden zwar umfangreich und wird stark beworben, wird aber von Studierenden dieses Programmes weniger rege wahrgenommen, vor dem Hintergrund in der Regel die Perspektive einer Anstellung in der Region zu finden (oder schon konkret in Aussicht zu haben). Der Wunsch nach studentischer Mobilität ist den Erfahrungen nach vergleichsweise gering, Studierende berichteten, dass es derartigen Austausch aber bereits erfolgreich gab, beispielsweise auch mit Praxispartnern, und dieser reibungsfrei mit der Hilfe der Lehrenden organisiert worden ist.

Das Masterprogramm wird in erster Linie von Bachelorabsolventinnen und –absolventen der HSC gewählt. Die Studierenden kommen somit vor allem aus der Region und arbeiten anschließend – teilweise auch schon neben dem Studium in Teilzeit – in der Regel in regionalen Planungsbüros. Studierende von anderen Hochschulen stoßen erfahrungsgemäß vergleichsweise selten ins Programm. Von Seiten der Lehrenden sind aber Bemühungen vorhanden, das Programm auch überregional bekannter zu machen und somit weitere Studierende zu akquirieren. Das Gremium begrüßt diese Bemühungen und regt an daran festzuhalten. Dabei könnte es hilfreich sein, dass mögliche

Eintrittshürden reflektiert und, wenn vorhanden, beseitigt werden. Außerdem sollte besonders die Attraktivität des Standortes anderen Studierenden aus anderen Regionen deutlich gemacht werden, z. B. Hinweise auf Hochschulgruppen & Hochschulpolitik, Fortschrittlichkeit & Nachhaltigkeit der Hochschule, nachhaltige Projekte in der Region, Wandertouren, Sehenswürdigkeiten, regionale Gruppen & Projekte etc.

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen ist ordnungsgemäß verankert und entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Sommersemester 2021 gibt es 10,5 Professoren (Planstellen) im Studiengang Bauingenieurwesen. Alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind an interdisziplinären Entwurfsprojekten beteiligt. Im Bereich Verkehrsplanung lehrt ein Honorarprofessor das Fachgebiet „Schienengebundene Verkehrssysteme“. Die hauptamtlichen Professorinnen/Professoren und Lehrkräfte können die Module des Masterstudiengangs in voller inhaltlicher Breite sicherstellen.

In ausgewählten Modulen erfolgt zusätzlich eine Unterstützung des hauptamtlichen Personals durch externe Lehrbeauftragte, welche die Lehre neben ihrer eigentlichen Berufstätigkeit (in einem Wirtschaftsunternehmen, einem Forschungsinstitut oder als Selbständiger) durchführen. Dieser Einsatz entspricht dem Selbstverständnis einer HSC für Angewandte Wissenschaften, um die Verbindung von Wissenschaft und Praxis sicherzustellen. Derzeitig sind sechs Lehrbeauftragten im Masterstudiengang tätig.

Der Lehrumfang der Professorinnen/Professoren ergibt sich aus ihrem Deputat, das seit Wintersemester 2013/2014 bei 18 SWS liegt. In das Deputat fließt auch die Betreuung von Abschlussarbeiten ein. Entlastungsstunden werden für die Mitarbeit in der Selbstverwaltung sowie für Forschung gewährt.

Im Masterstudiengang werden, mit Ausnahme der Interdisziplinären Projektarbeit, keine Gruppeneinteilungen vorgenommen. Daher ergibt sich im ersten und zweiten Semester jeweils ein Gesamtdeputat von 20 SWS. Im dritten Semester bearbeiten die Studierenden im Interdisziplinären Projekt unabhängig von der gewählten Modulkombination zusammen komplexe Aufgabenstellungen mit einem übergeordneten Thema auch unter Einbeziehung weiterer Disziplinen. Die Betreuung

übernehmen bis zu fünf Professorinnen/Professoren. Daher ergibt sich für das dritte Semester ein Gesamtdeputat von bis zu 20 SWS. Das Gesamtdeputat im Masterstudiengang liegt demnach bei bis zu 60 SWS.

Auf Grundlage einer systematischen Bestandsaufnahme durch das Referat „Qualität und Akkreditierung“ wurden Weiterbildungsbedarfe und -wünsche der Lehrenden ermittelt. Darauf aufbauend bietet die Hochschule jährlich Zuschüsse für die fachliche Weiterbildung von Lehrenden und Lehrbeauftragten. Die hochschulweite Vergabe orientiert sich an der Anzahl der Lehrenden, die weitere Vergabe obliegt den Fakultäten, die Mittel werden i. d. R. als Zuschuss für Tagungs- und Kongress-Teilnahmen verwendet. Die HSC ist seit 2011 Partnerhochschule des „Zentrums für Hochschuldidaktik“ (DiZ) in Ingolstadt. Dieses bietet laufend didaktische Fortbildungen für Lehrende an. Die HSC verfügt über ein festes Kontingent an Schulungsplätzen, das aufgrund der vitalen Nachfrage seitens der Lehrenden regelmäßig aufgestockt wird. In Zusammenhang mit einer Neuberufung ist die Teilnahme an einer systematischen, didaktischen, praktischen und rechtlichen Schulung verpflichtend. Darüber hinaus werden durch das Referat „Didaktik und digitale Lehr- und Lernformate“ in Zusammenarbeit mit dem DiZ auch In-House-Seminare angeboten. Das Referat bietet zudem individuelle didaktische Beratung an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anzahl der Professorinnen/Professoren und ihre jeweiligen Fachgebiete sowie die unterstützenden Lehrbeauftragten können die gesteckten Ausbildungsziele sicherstellen. Es wäre wünschenswert, wenn eine bessere Unterstützung der Lehrenden durch Laborpersonal angestrebt werden würde, was von Seiten des Gremiums angeregt wird.

Aktuell sind an der Fakultät einige forschungsstarke Professorinnen/Professoren, dieser Anteil soll zunehmend ausgebaut werden, die Lehre bildet bisher den Schwerpunkt. Erste Schritte in Richtung Forschung wurden vor allem bei den Neuberufenen gemacht, dies sollte bei angemessener Freistellung weiter verstärkt werden. Positive Impulse für die Lehre im Masterprogramm wären zu erwarten. Ein unterstützender Mittelbau existiert in geringem Umfang, wird aber perspektivisch ausgebaut, was sehr begrüßt wird.

Während der Gespräche mit der Studiengangsleitung wurde ein geringer Lehrbeauftragtenanteil genannt. Es werden Personen eingesetzt, die die Kompetenzen des Stammpersonals ergänzen. Der Anteil und die Auswahl der Lehrbeauftragten ist aus Sicht des Gremiums stimmig bzw. sehr gut.

Insgesamt würde man sich für die Zukunft ein diverses Team wünschen. Im Kollegium gibt es nur eine Professorin, bei den Lehrbeauftragten keine Frau. Die HSC zeigt in diesem Aspekt in der Vergangenheit Bestrebungen, von Seiten des Gremiums wird empfohlen an diesen Bestrebungen festzuhalten und wo möglich auszubauen. Im Hinblick auf den Frauenanteil in der Professorenschaft gibt es keine Vorgaben für einzelne Fachbereiche, sondern nur für die Hochschule im gesamten.

Der Fachbereich bemüht sich bei Neuberufungen um die Nutzung von Frauen-Netzwerken und die Ansprache geeigneter Bewerberinnen, ist jedoch bisher oft nicht erfolgreich. Man ist sich der Herausforderung bewusst.

Die Angebote in der Personalentwicklung und -qualifizierung für das Stammpersonal werden als ausreichend angesehen. Didaktische Weiterbildung, gerade zu Beginn der Tätigkeit, wird angeboten und auch die Teilnahme überprüft. Wünschenswert mit Blick auf digitale Lehr- und Lernformate wäre die Einbindung von Weiterbildungen zum Thema „Inverted Classroom“, der nicht als Ersatz für Präsenz missverstanden werden soll – was von Seiten des Gremiums angeregt wird.

Fachliche Weiterbildung liegt in der Verantwortung der einzelnen Personen und wird nach Aussage des Kollegiums umgesetzt und rege wahrgenommen. Es ist wünschenswert, dass didaktische Fortbildung auch für Lehrbeauftragte noch stärker angeboten wird, was von Seiten des Gremiums angeregt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte weiterhin an den Bestrebungen festhalten, Diversität und Heterogenität innerhalb der Lehrendenschaft zu fördern – beispielsweise auch bei den Lehrbeauftragten.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang ist zusammen mit den grundständigen Studiengängen Architektur und Bauingenieurwesen im neu erbauten Gebäude D1 auf dem Campus Design untergebracht.

In diesen Studiengängen werden die ausreichend vorhandenen Hörsäle genutzt. Die Hörsäle sind ihrerseits mit moderner Präsentationstechnik (PC, Visualizer, Beamer, Lautsprechanlage und teilweise Onlineübertragungstechnik) ausgestattet. Mobile Smartboards ergänzen diese Ausstattung.

Für das eigenständige studentische Arbeiten außerhalb der Lehrveranstaltungen stehen ein separater Mastercomputerraum, Räume in der Villa sowie die allgemeinen Lernplätze zur Verfügung.

Für den Einsatz in Lehre und Forschung sowie zur Durchführung von Projekten des Technologietransfers stehen dem Masterstudiengang die Labore des Studiengangs Bauingenieurwesen mit einer Gesamtnutzfläche von 656 m² zur Verfügung. Dazu zählen beispielsweise zwei Bauinformatiklabore, ein Bauphysiklabor, ein Betonlabor, ein Vermessungslabor, ein Labor für Geotechnik, ein

Schallprüfraum, außerdem sind weitere Labore für die Studierenden des Masterprogrammes nutzbar.

Für den Masterstudiengang steht zusätzlich zur Zentralbibliothek am Campus eine Teilbibliothek auf dem Campus Design zur Verfügung. Der Teilbibliothek ist ein Lese-, Arbeitsbereich (ca. 50 m² Fläche) und Kopierbereich (ca. 12 m² Fläche) zugeordnet. Das Inventar wird dauerhaft auf Aktualität geprüft und somit die Literatur auf dem aktuellen Stand des Wissens gehalten.

Das Bauinformatiklabor des Studiengangs Bauingenieurwesen ist mit 24 PC-Arbeitsplätzen ausgestattet. Hervorzuheben ist, dass mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft speziell für den Masterstudiengang zum WS 2016/2017 ein weiteres EDV-Labor mit 12 Arbeitsplätzen und Hochleistungsrechnern in Betrieb genommen wurde. Auf diesen Rechnern wird unterschiedliche anwendungsnahe Software verwendet, u. a. „AutoDesk AutoCAD“, „DIALUX“, „Nemetschek PlanDesign FT“, „KANAL++“ oder „MOMENT“ um nur wenige den Studierenden frei zugängliche Software zu nennen. Die Softwarelizenzen können an den Computern der HSC genutzt und bei Bedarf auch per VPN-Remotezugriff ausgelöst werden. Zur EDV-Ausstattung gehören neben den Bauinformatiklaboren auch die Arbeitsplatzrechner der Professoren und Mitarbeiter des Studiengangs Bauingenieurwesen sowie die Ausstattung der Vorlesungsräume mit Dozentenrechnern in den Medientischen der Hörsäle und jeweils fest eingebauten Dokumentenkameras (Visualizer). In allen Vorlesungsräumen sind jeweils zwei fest eingebaute Datenprojektoren für Dualprojektion vorhanden. Zur qualitativen Verbesserung der Online-Lehre können auch Tablets und Digitizer eingesetzt werden. Alle EDV-Geräte des Studiengangs sind untereinander vernetzt und mit dem Hochschulrechenzentrum verbunden, über das wiederum die Verbindung zum Internet besteht.

Die Fakultät Design verfügt über mehrere aus dem Haushalt der Hochschule finanzierte Stellen zur Betreuung der technischen Labore und Werkstätten, von denen dem Studiengang Bauingenieurwesen drei Laboringenieure/Laboringenieurinnen und ein Labormitarbeiter zugeordnet sind. Sie sind für die Betreuung der Labore und der IT-Systeme des Studiengangs Bauingenieurwesens zuständig, unterstützen aber zusätzlich bei der Betreuung von Lehrveranstaltungen. Im Verwaltungsbereich teilt sich der Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Studiengang Architektur eine Sekretariatsstelle, die von einer Mitarbeiterin in Ganztätigkeit ausgefüllt wird. Das Sekretariat ist u. a. für die administrative Betreuung der Studiengänge zuständig, einschließlich des Masterstudiengangs. Wesentliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Studiengang liegen in der zentralen Verwaltung der Hochschule. Beispielsweise Einschreibung, Exmatrikulation, Prüfungsbelange oder Fragen rund um die studentische Mobilität (international Office).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gremiums über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und

Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. Es wäre wünschenswert, wenn eine bessere Unterstützung der Lehrenden durch Laborpersonal angestrebt werden würde, was von Seiten des Gremiums angeregt wird.

Im Rahmen der Präsenzbegutachtung konnte sich das Gremium ein Bild von der sächlichen Ressourcenausstattung machen. Es sind ausreichend Hörsäle und Seminarräume am „Designcampus“ vorhanden, die ausreichend Platz bieten. Zudem finden die Studierenden sehr gut ausgestattete PC-Räume vor, die nach Aussagen der Programmverantwortlichen gut ausgelastet sind. Des Weiteren sind zahlreiche Werkstätten und Labore vorhanden, die unterschiedliche thematische Fachdisziplinen adressieren, beispielsweise Strömungsmechanik, Mechanik, Design, Betonbau etc. Das Gebäude des Designcampus ist noch vergleichsweise jung, so dass die Ausstattung mit sächlichen Ressourcen als einwandfrei und sehr gut bewertet werden kann.

Studierenden berichteten, dass gerade in der Klausurenphase teilweise nicht ganz klar ist, welche Räume zur Verfügung stehen, so dass das Gremium empfiehlt das Angebot und die Nachfrage der Räumlichkeiten noch besser zu kommunizieren, dieser Punkt ist ein hochschulweites, zumindest aber fakultätsweites Anliegen. Klar ist, dass der Prüfungszeitraum der Flaschenhals an Bedarf von Räumlichkeiten ist und zeitlich über ein gesamtes Jahr gering ist. Möglicherweise könnten aber somit die vorhandenen Räumlichkeiten noch besser ausgelastet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte intern einen noch besseren Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden geben, damit das räumliche Angebot und der Bedarf abgestimmt werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Organisation des Prüfungssystems ergibt sich aus allgemeinen Rechtsvorschriften sowie hochschul- und studiengangsspezifischen Ergänzungen. Zu den Rechtsvorschriften und Ergänzungen zählen das Bayerische Hochschulgesetz, die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen, die Allgemeine Prüfungsordnung der HSC, die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs und das Modulhandbuch des Masterstudiengangs.

Die Anmeldezeiträume für Prüfungen dauern jedes Semester zwei Wochen an und beginnen im Wintersemester am 5. November bzw. im Sommersemester am 4. Juni. Die Prüfungszeiten des

Winter- und Sommersemesters beginnen jeweils am Tag nach Vorlesungsende (25. Januar bzw. 11. Juli) und dauern jeweils drei Wochen an. Der Plan des Prüfungsausschusses zum Prüfungsverfahren mit Festlegung der Ausschlussfrist für die Anmeldung zu Prüfungen (Semesterterminplan) wird hochschulöffentlich vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben. Die von der Prüfungskommission der Fakultät getroffenen Regelungen hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten werden in den Studien- und Prüfungsplan, welcher zu Beginn des Semesters durch den Fakultätsrat beschlossen wird, integriert.

Die Art der Prüfung orientiert sich an den Inhalten der Lehrveranstaltungen. Während sich beispielsweise bei aufgabenorientierten Modulen ein praktischer Leistungsnachweis anbietet, geht es bei den adressatenorientierten Modulen eher um Wissensabfragen durch schriftliche Prüfungen (sog. „schrP“). Mit Einführung der Studien- und Prüfungsordnung SPO M PB 2020 sind die Prüfungsformen inklusive Dauern und Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Module genau benannt, festgeschrieben und in den Modulbeschreibungen dokumentiert. Entsprechend der ingenieurtechnischen Ausrichtung des Studienganges überwiegen schrP. Die Studien- und Prüfungsordnung sieht in den Wahlpflichtmodulen eine Flexibilität und somit eine adäquate Überprüfung der vermittelten Wissensinhalte vor.

Um eine kontinuierliche Wissensvermehrung und gute Bedingungen für die Studierbarkeit zu gewährleisten, gehört zu jedem Modul eine Prüfung. Die Prüfungsleistungen werden entweder während des Semesters (Projektarbeiten, Präsentationen, Studienarbeiten etc.) oder in Form schrP innerhalb des offiziellen Prüfungszeitraums am Ende des Semesters abgelegt.

Für Studierende ergeben sich im ersten Mastersemester fünf bis sieben und im zweiten Mastersemester jeweils sechs Prüfungen. Dadurch ist eine zeitnahe und gezielte Rückmeldung über den Stand des Wissens und der Fähigkeiten möglich. Die Anzahl der Prüfungen entspricht der Empfehlung des Akkreditierungsrates, vier bis sechs Modulprüfungen am Semesterende durchzuführen. Im dritten Semester sind nur das Ingenieurprojekt und die Masterarbeit zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist modulbezogen und kompetenzorientiert.

Neben klassischen schriftlichen Prüfungen (schrP), die für den Fachbereich typisch sind, kommen mündliche Prüfungen als Prüfungsart zum Einsatz sowie ein wissenschaftlicher Bericht, womit die Studierenden noch tiefer auf die Arbeit im wissenschaftlichen Bereich – als eine mögliche berufliche Ausrichtung – vorbereitet werden. Außerdem kommen auch weitere Prüfungsformen, wie Präsentation oder praktische Nachweise (Bericht) zum Einsatz. Somit ist die Breite des Prüfungsangebotes aus Sicht des Gremiums sehr gut und dem Fachbereich angemessen. Außerdem werden somit die Studierenden auf künftige Tätigkeiten zielgenau vorbereitet – ob im wissenschaftlichen oder nicht-wissenschaftlichen Bereich.

Aus den Gesprächen mit den Studierenden ging hervor, dass Prüfungstermin zwar rechtzeitig bekannt gegeben werden und somit planbar erscheinen, jedoch sah das Gremium, dass die Termin noch eher bekannt gegeben werden könnten, vor dem Hintergrund ein ganzes Semester daran individuell planen zu können. Das Gremium empfiehlt daher, dass hochschulintern ein Konzept erarbeitet und implementiert werden sollte, dass Prüfungstermin noch eher bekannt gegeben werden können. Ein Wunsch von Seiten der Studierenden war, dass individuelle Prüfungstermine angeboten werden könnten, wenn ein krankheitsbedingter Ausfall vorhanden war. Das Gremium empfiehlt diesen Punkt vor dem Hintergrund der Zweckmäßigkeit und des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte ein Konzept erarbeiten und implementieren, damit Prüfungstermine früher bekannt gegeben werden.
- Im Sinne der Studierbarkeit sollte intern diskutiert werden im Krankheitsfall individuelle Nachschreibetermine wahrnehmen zu können – dieses ist ein hochschulweites Anliegen.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Sämtliche Leistungen werden in Semesterwochenstunden und Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System ((ECTS) ausgedrückt. Die Studieninhalten sind durchgängig modularisiert, weitgehend in Modulen mit sechs ECTS-Punkten. Die Studiengangsleitung stellt sicher, dass das Kursangebot in einer sinnvollen Reihenfolge wahrgenommen werden kann. In der Studien- und Prüfungsordnung sind die Voraussetzungen für die Teilnahme an der jeweiligen Abschlussprüfung genannt, sie werden im Studienplan präzisiert.

Die Veranstaltungen des ersten und zweiten Semesters werden in 1-jährigem Turnus angeboten. Es gibt keine aufeinander aufbauenden Module, die Module erstrecken sich grundsätzlich nur auf ein Semester (ohne Folgesemester). Dies ermöglicht grundsätzlich einen Studienbeginn im Winter- oder im Sommersemester (bisher so gehandhabt). Alle Prüfungen werden sowohl im Semester, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wird, als auch im Folgesemester angeboten. Lediglich im Rahmen der Lehrveranstaltungen der Lehrbeauftragten finden die Prüfungen nur in dem Semester statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wird.

Der Studienplan achtet auf die Studierbarkeit des Programms für Studierende. Besonderer Fokus liegt darauf, dass im Wesentlichen 30 ECTS-Punkte pro Semester als Obergrenze eingehalten werden und die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit gegeben ist. Er präzisiert zudem die Studien- und Prüfungsordnung, indem er für jedes Semester die Art und ggf. den Umfang der Prüfungen festlegt. Mit der bisherigen Erfahrung wurde die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit evaluiert und sichergestellt.

Die Arbeitsbelastung durch die Prüfungen ist erfahrungsgemäß angemessen und wurde auch als solche in Evaluationen erhoben. Es wird sichergestellt, dass eine Überschneidungsfreiheit im Angebot der Prüfungen als auch dem Besuch der Vorlesungen eingehalten wird.

Allen Studierenden der Fakultät Design steht die individuelle Unterstützung und Beratung durch die Fachstudienberatung der Hochschule, den Studiendekan sowie die Studiengangsleitung offen.

Da die HSC vergleichsweise klein ist, ergeben sich während des Studiums üblicherweise ausgeprägtere und individuelle Kontakte zwischen Studierenden und den Professorinnen/Professoren. Dadurch erfolgt auch während des Studiums jederzeit eine entsprechende Unterstützung durch eine Vertrauensperson. Die Ansprechbarkeit der Professorinnen/Professoren sind über die Sprechstunde sichergestellt. Diese wird individuell festgelegt und in der Fakultät Design einmal in der Woche für eine Dauer von mindestens 45 Minuten angeboten. Darüber hinaus sind individuelle Terminvereinbarungen nach Abstimmung möglich und üblich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienbetrieb wird von den Studierenden als angenehm (planbar und verlässlich) empfunden. Die coronabedingte Umstellung auf die digitale Lehre lief teilweise reibungsbehaftet an, funktioniert jetzt aber gut. Der Prüfungszeitraum steht sehr früh fest, die Termine der einzelnen Prüfungen werden circa drei bis sechs Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Studierenden bewerten dies als sehr angenehm, insbesondere im Vergleich zu anderen Studiengängen der HSC, bei denen die Termine kurzfristiger bekannt gegeben werden. Dennoch sollte daran gearbeitet werden, die Termine der Prüfungen früher bekannt zu geben und ein hochschulweiter Konzept dahingehend zu implementieren und etablieren.

Die Prüfungszeit wird von den Studierenden als eine Phase von hoher Belastung empfunden, aber nicht überlastend. Diese ist aber planbar und kann bei entsprechender Vorbereitung gut gehandhabt werden. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird gewährleistet. Sowohl die Prüfungsdichte als auch -organisation wurde von Seiten der Studierenden als machbar bewertet bzw. gelobt.

Die Studierenden empfinden den Arbeitsaufwand als hoch, aber angemessen. Prüfungen können in der Prüfungsphase des nächsten Semesters wiederholt werden. Für den Krankheitsfall wünschen

sich Studierende individuelle Nachholtermine anzubieten, was vor dem Hintergrund des Aufwand-Nutzens von Seiten des Gremiums empfohlen wird. Das Gremium regt zudem an, dass beispielsweise „Studienkommissionen“ den Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden noch besser machen könnten, beispielsweise auch bei strukturellen Fragen – wobei diese in einem überschaubaren Verhältnis auftreten (Angebot und Nachfrage Raumverfügbarkeit, insbesondere in den Prüfungszeiträumen oder individuelle Nachschreibetermin bei Krankheitsausfall).

Zusammenfassend ist die Studierbarkeit in Regelstudienzeit gut gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte ein Konzept erarbeiten und implementieren, damit Prüfungstermine früher bekannt gegeben werden.
- Im Sinne der Studierbarkeit sollte intern diskutiert werden im Krankheitsfall individuelle Nachschreibeterminen wahrnehmen zu können – dieses ist ein hochschulweites Anliegen.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Wie in den vorangestellten Abschnitten dargelegt, liegt der Fokus in der vertiefenden Vermittlung von anwendungs- bzw. forschungsbezogenen Kenntnissen auf wissenschaftlicher Grundlage, die zu eigenverantwortlichem Handeln bei komplexen Entwurfs-, Planungs- und Bauprojekten befähigen. Zudem sollen Grundlagen für eine Promotion gelegt werden.

Ungeachtet dessen hat sich die HSC zum Ziel gesetzt, sich als Forschungsstandort zu etablieren. Die Hochschulleitung unterstützt Aktivitäten der Professorinnen/Professoren in der Forschung und kann ein entsprechendes Engagement mittels Entlastungsstunden honorieren. Für die Studierenden ergibt sich die Möglichkeit, über die Studienleistung und über die Abschlussarbeiten an aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen des Bauingenieurwesens mitzuwirken. Die Professoren/Professorinnen halten sich durch die Mitwirkung an den Forschungsaktivitäten auf dem Stand der Technik und kennen die aktuellen Herausforderungen der Industrie. Dieses Wissen fließt häufig unmittelbar in den Lehrstoff der Module ein und dient somit auch zur Verbesserung der Lehre. Für die Professorinnen/Professoren in technischen Fächern, wie sie in der Fakultät Design gelehrt werden, ist es unerlässlich, sich regelmäßig auch fachlich weiterzubilden, um auf dem Stand des technischen Fortschritts zu bleiben. Dazu ist der regelmäßige Besuch nicht nur von Fachveranstaltungen und

Konferenzen, bei denen auf vergleichsweise übergeordneter Ebene referiert wird, sondern auch von Weiterbildungsveranstaltungen, die die konkrete Anwendung mit praktischem Hintergrund schulen, erforderlich. Die dazu notwendigen finanziellen Mittel werden auch aus dem Fakultätsbudget mit der Möglichkeit von Zuschüssen aus Hochschulmitteln bereitgestellt. Innerhalb des Kollegiums der Fakultät Design werden regelmäßig Workshops abgehalten, die die fachliche didaktische Ausgestaltung der jeweiligen Studiengänge hinterfragen und Weiterentwicklungsmaßnahmen erarbeiten und den höher gestellten Gremien vorschlagen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Verknappung von Rohstoffen und im Zusammenhang mit dem Erreichen sowie der Sicherstellung von existenziellen Klimazielen, leistet der Masterstudiengang mit seinem Fokus auf Ressourceneffizienz einen sehr wichtigen Beitrag auf dem Sektor des Bauingenieurwesens. Insofern kann seine fachliche und inhaltliche Aktualität und Relevanz nicht hoch genug eingestuft werden. Mit den Vertiefungsrichtungen und Schwerpunktthemen aus den Disziplinen des Konstruktiven Ingenieurbaus sowie der Infrastrukturplanung (Verkehrs-, Wasser- und Umweltplanung) adressiert der Studiengang wichtige Bedarfe für die Entwicklung des Bauwesens in den kommenden Jahren und Jahrzehnten.

Durch die wissenschaftliche Expertise des Lehrpersonals und die moderne Ausstattung der Hochschule, insbesondere mit Versuchslaboren, Hardware, fachspezifischer EDV-Programme sowie mit Lehr- und Lernräumen ist eine sehr gute Studienqualität sichergestellt. Eine enge Vernetzung des Studiengangs wie auch der Studierenden selbst mit regionalen Planungsbüros und Unternehmen der Baubranche sorgt für regelmäßigen fachlichen Austausch, einen kontinuierlichen Praxisbezug und die Rückkoppelung aktueller Erfordernisse aus der Arbeitswelt.

Die Lehrenden und Programmverantwortlichen zeigen sowohl in praktischen als auch im wissenschaftlichen Bereich sehr gute Vorerfahrungen, von denen das Masterprogramm profitiert. Der Austausch mit wissenschaftlichen aber auch an die Praxis orientierten Kolleginnen/Kollegen findet dauerhaft statt und sorgt somit für einen ständigen fachlichen Input in das Programm. Teilweise mit der Praxis erstellte Arbeiten sorgen zudem für einen Output aus dem Masterprogramm, so dass eine Vernetzung und Verzahnung festgestellt werden kann.

Den Aspekt der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sieht das Gremium als umfassend erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Am Qualitätsmanagement im Studiengang sind im Wesentlichen der Studiendekan, der Studiengangsleiter, der Studienberater und die Fakultätskoordinatorin beteiligt. Der Studiendekan soll für eine einheitliche Qualitätssicherung in der Fakultät sorgen. Der Studiendekan ist Mitglied der Senatskommission für Lehre und Studium. Er berichtet an den Dekan, den Fakultätsrat und die Hochschulleitung zu Themen rund um das Masterprogramm. Der Studiengangsleiter leitet den Studiengang und sorgt für dessen strategische Ausrichtung und operative Studierbarkeit. Der Studienberater ist für die studiengangsspezifische Beratung der Studierenden in ihrem Studiengang zuständig. Die Fakultätskoordinatorin unterstützt die genannten drei Rollen bei ihren Aufgaben, insbesondere im operativen Bereich. Da sie alle Studiengänge der Fakultät betreut, weist sie auch auf Auffälligkeiten hin, die sich im Vergleich der Studiengänge ergeben.

Studierende können die Personen, die die genannten vier Rollen ausfüllen, jederzeit ansprechen oder anschreiben, um wahrgenommene Mängel und Verbesserungsvorschläge persönlich weiterzugeben. Außerdem bietet die Fachschaft die Möglichkeit, das studentische Feedback zu sammeln und anonym aggregiert an den Studiengangsleiter weiterzugeben. Schließlich gibt es pro Fakultät eine studentische Vertreterin/einen studentischen Vertreter in der Kommission für Lehre und Studium, wo ebenfalls studentisches Feedback eingebracht werden kann. Schließlich gibt es noch die jährliche Vollversammlung der Studierenden eines Studiengangs.

Studiendaten werden vom Studienbüro zentral erfasst. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat auf diese Daten direkten Zugriff. In der Notenbesprechung am Ende eines jeden Semesters werden kritische Fälle besprochen und ein Kollege/eine Kollegin für ein persönliches Gespräch mit dem betroffenen Studierenden bestimmt.

Ein zentrales Element, um Defizite anonym ansprechen zu können, sind die regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluationen im Rahmen der einzelnen Module. Ergebnisse der anonymen Evaluation werden im Rahmen der Veranstaltung, auf die sie sich beziehen, mit den Studierenden besprochen. Jede Dozentin/jeder Dozent entscheidet selbst über den geeigneten Evaluationszeitpunkt (meist gegen Vorlesungsende) und verteilt die Evaluationsbögen an die Studierenden. Die ausgefüllten Bögen werden zentral ausgewertet und die Ergebnisse in standardisierter Form in ausführlicher Fassung dem jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin und in Kurzfassung der Studiendekanin/dem Studiendekan zur Verfügung gestellt. Ergebnisse der Evaluierung finden sich im Lehrbericht des Studiendekans. Seit dem Sommersemester 2020 kann die Lehrveranstaltungsevaluation online durchgeführt werden. Damit ist die Verantwortung für die Planung und die Durchführung der Evaluation stärker zu den einzelnen Lehrenden gewandert, da diese selbst dazu eine oder mehrere Lehrveranstaltungsevaluationsaktivität in „Moodle“ anlegen müssen und dann eine Evaluationszeitraum

festlegen. Die notwendige IT-Infrastruktur für die Evaluation stellt das Evaluationsteam, bestehend aus dem „Referat für Qualität und Akkreditierung“, dem „Referat für Didaktik und digitale Lehr- und Lernformate“ und dem „Hochschulrechenzentrum“, bereit.

Neben der klassischen Evaluation durch Fragebogen werden auch Gespräche in kleineren Gruppen zwischen Professorinnen/Professoren und Studierenden angeboten.

Bisher haben nur wenige Studierende das Masterstudium aus familiären Gründen (z. B. Kinderbetreuung) wegen zu hoher zeitlicher Belastung abgebrochen. Die Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters zeigen, dass viele Studierende das Studium mit respektablem Notendurchschnitt abschließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Angebot von zwei Vertiefungssträngen und die daraus resultierenden vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten von Wahlmodulen bieten den Studierenden einen sehr vorteilhaften Betreuungsschlüssel und direkten Kontakt zu den Lehrenden. Somit ist es möglich, didaktische und fachliche Verbesserungsvorschläge sowie thematische Wünsche und Zielsetzungen unmittelbar an die Lehrenden heranzutragen. Der Forderung nach einer regelmäßigen Befragung der Studierenden wird außerdem über das klassische Mittel von schriftlichen bzw. elektronischen Evaluationen der Lehrveranstaltungen nachgekommen. Auf diese Weise ist die Möglichkeit zu Kommunikation und Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden grundsätzlich und auch in zufriedenstellendem Maße gegeben.

Gleichwohl wird angeregt, diesen wechselseitigen Austausch strukturell besser zu verankern, um auf dieser Basis in geregelterer Form für Kontinuität und eine planmäßige Weiterentwicklung des Studiengangs zu sorgen. Maßnahmen können so gemeinsam von Lehrenden und Studierenden festgelegt und für nachfolgende Semester transparent und messbar gemacht werden. Zu diesem Zweck wird empfohlen, die Etablierung einer regelmäßigen Studienkommission zu prüfen, an der Vertreterinnen und Vertreter des Studiengangs sowie die Studierenden gemeinsam teilnehmen, beispielsweise einmal je Semester. Auf diese Weise werden die bislang möglicherweise eher zufälligen und spontanen Rückmeldungen an die Lehrenden kanalisiert und reflektiert, wodurch insbesondere auch durch die längerfristige Beobachtung und Protokollierung über mehrere Lehrveranstaltungszeiträume hinweg ein repräsentativeres Bild entsteht. Darüber hinaus könnten in diese Betrachtungen auch Erfahrungen einfließen, die über regelmäßige Befragungen von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs gewonnen werden.

Zusammenfassend sind der Studienerfolg und die Maßnahmen der Reflektion und deren Institutionalisierungen und Standardisierung als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Grundlagen der Gleichstellungsförderung an der HSC sind, neben den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen, vor allem das Gleichstellungskonzept, das Leitbild sowie der Hochschulentwicklungsplan „HEPCo 2020“.

Die HSC hat sich eine aktive, effektive Gleichstellungspolitik und die Integration der Gleichstellungsperspektive im Sinne des Gender Mainstreamings zum Ziel gesetzt. 2016 ist die Hochschule dem Best Practice-Club im Rahmen der Charta „Familie in der Hochschule“ beigetreten. Damit verpflichtet sich die Hochschule zu den in der Charta festgelegten Standards für die Vereinbarkeit von Familienaufgaben mit Studium, Lehre, Forschung und wissenschaftsunterstützenden Tätigkeiten. 2018 hat die HSC außerdem den Diversity-Auditprozess „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft erfolgreich abgeschlossen und verfügt nun über das Diversity-Zertifikat.

Sprachliche und kulturelle Angebote finden ausländische Studierende in den umfangreichen Angeboten und Initiativen des International Office. Hinzu kommen die umfangreichen Möglichkeiten des ortsansässigen Studienkollegs. Studierende mit ausländischem Bildungshintergrund werden im Studiengang integriert und betreut, wie es den persönlichen Gegebenheiten und Interessen entspricht.

Für die individuelle Beratung und Begleitung von Studierenden mit chronischen Erkrankungen oder Behinderung steht der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankungen der HSC zur Verfügung. Er berät zum Abbau von behinderungs- und krankheitsbedingten Barrieren aber auch zum Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist an den entsprechenden Beauftragten zu richten. Dieser prüft Art und Schwere der Behinderung aufgrund amtlicher oder amtlich anerkannter Unterlagen und entscheidet über Umfang und Art des Nachteilsausgleiches. Zumeist werden Prüfungszeitverlängerungen gewährt oder besondere Hilfsmittel zugelassen.

Studierende in besonderen Lebenslagen können begründete Anträge an den Vorsitzenden der Prüfungskommission richten, die zeitnah und wohlwollend entschieden werden. Zumeist werden hier Fristen außer Kraft gesetzt oder verlängert. Darüber hinaus bietet die HSC eine kostenlose und streng vertrauliche psychosoziale Beratung an, die sich auf Lern- und Leistungsstörungen sowie auf alle Lebensfragen bezieht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HSC verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen.

Dieses wird in Bezug auf die Studierenden offensichtlich gut umgesetzt (etwa Hälfte der Studierenden sind weiblich). Die Studierenden sind sehr zufrieden mit der Geschlechtergerechtigkeit. Auch mit der Zusammensetzung der Lehrenden sind sie zufrieden. Das Gremium empfiehlt jedoch an den Bestrebungen festzuhalten, denn gerade im Kollegium ist das Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren noch unausgewogen; die Hochschule und der Fachbereich sind sich aber dessen bewusst und arbeiten nachgiebig an diesem Punkt. Außerdem regt das Gremium an, dass geschlechtergerechte Sprache noch einheitlicher umgesetzt werden sollte, womit auch ein Bewusstsein geschaffen wird – insbesondere sollte die Verwendung des generischen Maskulinums im Singular zu hinterfragen („der Statiker“, „der Bauherr“, „der Planer“ etc.).

Die HSC verfügt über Konzepte zur Eingliederung von Menschen, die Kinder zu betreuen haben. Laut Erfahrung der Studierenden wird dies gut angenommen. Die Erfahrung der Studierenden ist, dass der Kontakt zu den Lehrenden sehr eng ist, sodass persönliche Schwierigkeiten vertraulich angesprochen werden können und in solchen Fällen individuelle Lösungen gefunden werden.

Das Gremium regt an, dass Bemühungen bzgl. der Diversität genauso gefördert werden sollten wie die Bemühungen rund um das Thema Geschlechtergerechtigkeit. Dabei könnte beispielsweise helfen ein Büro als Anlaufstelle einzurichten oder eine Beauftragte / einen Beauftragten dafür zu nennen und dieser Person entsprechend Kapazitäten frei zu schaffen. Es könnten BIPoC-Vernetzungen angeboten werden.

Zusammenfassend ist der Punkt Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte weiterhin an den Bestrebungen festhalten Diversität und Heterogenität innerhalb der Lehrendenschaft zu fördern – beispielsweise auch bei den Lehrbeauftragten.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Genehmigung der Bündelzusammensetzung durch den Akkreditierungsrat (gemäß § 30 Abs. 2 MRVO).

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

3 Gremium

a) Hochschullehrerin/Hochschullehrer

- **Frau Prof. Dr.-Ing. Monika Horster**; Frankfurt University of applied science; Professur für Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bauchemie;
- **Herr Prof. Dr.-Ing. Jochen Wüst**; Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg; Studiengangsleiter „Ressourceneffizientes Bauen“ (M.Sc.)

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Frau Kirsten Köhn**; Wohnbau Stadt Coburg GmbH

c) Vertreterin der Studierenden

- **Frau Jasmine Schoon**; Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Ressourceneffizientes Planen und Bauen

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Summiert: AbsolventInnen in <= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Summiert: AbsolventInnen in <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Abschlussquote
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(14)
SS 2021 ¹⁾	2	1	50	0	0		0	0		0	0		0	0		0	0		0
WS 2020/2021	7	3	43	0	0		0	0		0	0		0	0		0	0		0
SS 2020	10	2	20	5	1	20	0	0		0	0		5	1	20	5	1	20	50
WS 2019/2020	7	1	14	0	0		4	0		0	0		4	0	0	4	0	0	57
SS 2019	9	3	33	3	0		2	0		1	0		5	0	0	6	0	0	67
WS 2018/2019	2	1	50	0	0		2	1	50	0	0		2	1	50	2	1	50	100
SS 2018	5	1	20	1	0		1	0		2	0		2	0	0	4	0	0	80
WS 2017/2018	7	2	29	3	0		2	1	50	1	0		5	1	20	6	1	17	86
SS 2017	12	2	17	3	0		5	2	40	1	0		8	2	25	9	2	22	75
WS 2016/2017	6	2	33	3	2	67	0	0		1	0		3	2	67	4	2	50	67
SS 2016	11	2	18	6	0		2	1	50	3	1		8	1	13	11	2	18	100
WS 2015/2016	18	5	28	0	0		15	3	20	2	1		15	3	20	17	4	24	94
Insgesamt	94	24	26	24	3	13	33	8	24	11	2	18%	57	11	19	68	13	19	72

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4) Abschlussquote wird gebildet aus: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Un- genügend	insgesamt
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
SS 2021 ¹⁾	5	5	0	0	0	10
WS 2020/2021	2	1	0	0	0	3
SS 2020	1	6	0	0	0	7
WS 2019/2020	0	3	0	0	0	3
SS 2019	1	3	0	0	0	4
WS 2018/2019	1	7	0	0	0	8
SS 2018	1	6	0	0	0	7
WS 2017/2018	1	5	0	0	0	6
SS 2017	1	9	0	0	0	10
WS 2016/2017	0	4	0	0	0	4
SS 2016	2	9	0	0	0	11
WS 2015/2016	9	8	0	0	0	17
Insgesamt	24	66	0	0	0	90

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	1	4	3	2	10
WS 2020/2021	0	1	1	1	3
SS 2020	0	3	2	2	7
WS 2019/2020	0	0	0	3	3
SS 2019	0	1	2	1	4
WS 2018/2019	0	2	3	3	8
SS 2018	1	3	0	3	7
WS 2017/2018	0	2	2	2	6
SS 2017	1	5	16	0	22
WS 2016/2017	1	2	3	1	7
SS 2016	0	6	2	3	11
WS 2015/2016	0	0	15	2	17
Insgesamt	4	29	49	23	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.05.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	29.06.2021
Zeitpunkt der Begehung:	18.11.2021 – 19.11.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vertreterinnen/Vertreter der Hochschulleitung, programmverantwortliche Personen sowie Lehrende im Programm, Studierenden;
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt	Labore der verschiedenen Fachbereiche; Seminar- Vorlesungsräume am Designcampus

2.1 Ressourceneffizientes Planen und Bauen

Re-akkreditiert (1):	Von 28.03.2017 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	Acquin e. V.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)